

Mémoire de l'Office des Affaires étrangères du Reich

Berlin, 9. Mai 1936

I.

Während der Geltung des deutsch-schweizerischen Handelsvertrages vom 14. Juli 1926¹ haben sich die deutsch-schweizerischen Wirtschaftsbeziehungen in der folgenden Weise entwickelt.

Nach der schweizerischen Handelsstatistik betrug:

	die Einfuhr aus Deutschland (in Mill. sfrs)	die Ausfuhr nach Deutschland (in Mill. sfrs.)	der Einfuhrüberschuss (in Mill. sfrs.)
1927	542	398	144
1928	624	387	237
1929	698	354	344
1930	709	282	427
1931	660	198	462

Die hohen Einfuhrüberschüsse der Schweiz entsprachen der Tatsache, dass die Schweiz eines der grössten Gläubiger- und Fremdenverkehrsländer ist und infolgedessen die ihr aus dem Kapitalverkehr zustehenden Leistungen letzten Endes nur in Form von Warenlieferungen erhalten kann. Diese Entwicklung hat dann unter dem Einfluss der sich schon damals abzeichnenden Weltwirtschaftskrise in der Schweiz Bestrebungen ausgelöst, die im Interesse eines Ausgleichs der Zahlungsbilanz und des Schutzes der einheimischen Industrie eine Einschränkung der Wareneinfuhr verlangten. Dies veranlasste den Schweizerischen Bundesrat zu einer grundsätzlichen Umstellung seiner Handelspolitik. Als geeignetes Mittel zur Verringerung des Einfuhrüberschusses sah die Schweiz die Einfuhrkontingentierung an. Um für die Durchführung dieser Massnahme auch Deutschland gegenüber freie Hand zu bekommen, wurde von ihr der deutsch-schweizerische Handelsvertrag am 18. Dezember 1931² gekündigt, der dann am 5. Februar 1932 ausser Kraft getreten ist.

Das mit der neuen schweizerischen Handelspolitik³ verfolgte Ziel, die Passivität der Handelsbilanz gegenüber Deutschland zu vermindern und damit die einheimische «Arbeit» zu schützen, wurde erreicht. Denn obwohl mit dem Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr vom 5. November 1932⁴ der vertraglose Zustand gegenüber Deutschland beendet und dieses Abkommen durch

1. Cf. DDS vol. 9, rubrique II.6.1: *Deutschland, Handelsvertrag ...*

2. Cf. DDS vol. 10, n° 128 + A I et A II.

3. Cf. DDS vol. 10, rubrique II.1.1: *Allemagne, relations commerciales.*

4. Cf. DDS vol. 10, n° 207.

zahlreiche Zusatzabkommen ergänzt wurde, zeigte im Laufe der Jahre die Passivität der schweizerischen Handelsbilanz gegenüber Deutschland eine starke Abnahme. Nach der Handelsstatistik war die Gestaltung des deutsch-schweizerischen Handelsverkehrs die folgende:

	Einfuhr aus Deutschland: (in Mill. sfrs)	Ausfuhr nach Deutschland: (in Mill. sfrs.)	Einfuhrüberschuss (in Mill. sfrs.)
1932	499	111	388
1933	461	139	322
1934	389	182	207
1935	338	170	168

Neben der ständigen Verminderung des Einfuhrüberschusses im Warenverkehr mit Deutschland ging eine Verschiebung im Anteil der deutschen Warenbezüge an dem gesamten Auslandsabsatz der Schweiz einerseits und dem Anteil Deutschlands an der schweizerischen Gesamteinfuhr andererseits einher.

Es hat betragen:

	der Anteil Deutschlands an der schweizerischen Gesamteinfuhr:	der Anteil Deutschlands an der schweizerischen Gesamtausfuhr:
1932	28,3 v.H. [%]	13,9 v.H. [%]
1933	28,9	16,3
1934	27,1	21,6
1935	26,3	20,7

Es zeigt sich also, dass der Anteil der deutschen Waren an der gesamten schweizerischen Einfuhr ausländischer Waren in den Jahren 1932 bis 1935 um etwa 10 v. H. abgenommen hat, während der Anteil Deutschlands an der gesamten schweizerischen Ausfuhr um fast 50 v. H. gestiegen ist.

Die Deutsche Regierung hat gegen die von der Schweiz vorgenommene starke Einfuhrkontingentierung stets erhebliche Bedenken geäussert. Sie sah die Gefahr nicht nur in dem Rückgang der deutschen Ausfuhr gegenüber der ständigen Steigerung der schweizerischen Einfuhr, sondern vor allem in der Verschlechterung der deutschen Zahlungsbilanz gegenüber der Schweiz⁵, die zu der Erschwerung der deutschen Devisenlage wesentlich beigetragen hat. Deutschland ist zur Erfüllung seiner gesamten Auslandsverpflichtungen nur in einem solchen Umfange im Stande, als es dem Erlös seiner Ausfuhr und seiner Dienstleistungen entspricht. Der frühere Leiter des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, Bundesrat Schulthess hat am 11. April 1934 auf dem «Offiziellen Tage» der Schweizerischen Mustermesse in Basel in seiner Rede über die Beziehungen zu Deutschland⁶ diese Auffassung anerkannt und ausgeführt: «Was den Transfer betrifft, so haben wir volles Verständnis dafür, dass ein Land, das sich in der Lage Deutschlands befindet, seinen Verpflichtungen nur durch Warenlieferungen nachkommen kann. Wir sind und waren stets bereit, entsprechende Bezüge zu

5. Cf. DDS vol. 10, rubrique II.1.2: Allemagne, relations financières.

6. Le texte de ce discours se trouve in J.I.6.1/9.

machen.» Dieser Standpunkt hat inzwischen als allgemein gültiger devisenpolitischer Grundsatz weitgehende Anerkennung in Gläubiger- und Schuldnerländern gefunden.

Entsprechend dieser Auffassung wäre es notwendig gewesen, das Verhältnis der schweizerischen Einfuhr zur deutschen Ausfuhr so zu gestalten, dass dadurch die Erfüllung der deutschen Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber der Schweiz ermöglicht wurde.

Als aus Anlass des deutschen Transfermoratoriums⁷ die ersten deutsch-schweizerischen Transferverhandlungen gelegentlich der Weltwirtschaftskonferenz in London im Jahre 1933⁸ begannen, glaubte der schweizerische Unterhändler, dass die Voraussetzungen für die volle Erfüllung der deutschen Devisenverpflichtungen gegenüber der Schweiz vorhanden seien. Nach den damals von schweizerischer Seite genannten Zahlen, die sich auf das Ergebnis der deutsch-schweizerischen Handelsbilanz des Jahres 1932 bezogen, wurde von

einer deutschen Ausfuhr im Werte von	500 Mill. sfrs
und einer schweizerischen Einfuhr im Werte von	110 Mill. sfrs
also von einem deutschen Ausfuhrüberschuss von	390 Mill. sfrs
ausgegangen. Es wurden die deutschen Aufwendungen für	
den Kapitalsdienst auf	150 Mill. sfrs
den Reiseverkehr auf	40
	<u>190 Mill. sfrs</u>

geschätzt, sodass Deutschland ein
Überschuss von

200 Mill. sfrs

verbleiben würde. Die Deutsche Regierung legt Wert darauf, festzustellen, dass der Schweizerische Bundesrat, die damalige Forderung auf Gewährung einer Ausnahme vom Transfermoratorium mit Rücksicht auf den deutschen Ausfuhrüberschuss in Höhe von 390 Mill. sfrs erhoben und dass er sich dabei auf den Standpunkt gestellt hat, dass der Zahlungsverkehr zwischen beiden Ländern sich auf der bilateralen Grundlage in einer die Schweiz befriedigenden Weise abspielen müsse.

Die Deutsche Regierung hat den schweizerischen Standpunkt niemals anerkennen können. Sie war damals und ist noch heute der Auffassung, dass die Frage der Regelung der deutschen Auslandsschulden nicht einseitig im Verhältnis zu einem einzelnen Land betrachtet und entschieden werden dürfe. Insbesondere widerspricht es dem deutschen volkswirtschaftlichen Interesse, Überschüsse im Handelsverkehr mit einem Lande wie der Schweiz, von dem nur im geringen Umfang Rohstoffe bezogen werden, Finanzgläubigern dieses Landes zur Zinszahlung zur Verfügung zu stellen und dazu noch den — für Deutschland volkswirtschaftlich nicht notwendigen — Reiseverkehr aus den Überschüssen des Warenverkehrs zu bedienen. Vielmehr müssten etwaige Überschüsse aus dem Warenaustausch mit Ländern mit überwiegender Fertigwarenausfuhr zur Ermöglichung der Rohstoffeinfuhr aus andern Ländern bereitgestellt werden,

7. Cf. DDS vol. 10, nos 289, 295 et 297.

8. Cf. DDS vol. 10, n° 289 et rubrique V.3: *Conférence monétaire et économique de Londres.*

um die im Verhältnis zu diesen Rohstoffländern passive Handelsbilanz durch Devisenzahlungen ausgleichen zu können. Im Gegensatz zur schweizerischen rein bilateralen Auffassung muss Deutschland immer wieder den Globalstandpunkt bezüglich seiner Zahlungsbilanz im Verkehr mit dem gesamten Ausland betonen.

Wenn sich die Deutsche Regierung seinerzeit trotzdem zum Abschluss einer die schweizerischen Gläubiger bevorzugenden Transferregelung entschloss, so geschah dies unter dem Druck der Tatsache, dass ein solcher Abschluss das einzige Mittel blieb, um die Durchführung des von der Schweiz in Aussicht gestellten einseitigen Clearings zu verhindern. Hierzu trat die durch die schweizerischen Zusagen begründete Hoffnung, dass die vereinbarten zusätzlichen Ausfuhren bestimmter Waren die übernommenen deutschen Devisenverpflichtungen ausgleichen würden.

Die schweizerischen Unterhändler haben in den Verhandlungen, die seit 1933 geführt wurden, nicht nur in optimistischer Weise mit einer Aufrechterhaltung des jeweiligen deutschen Ausfuhrüberschusses, sondern sogar mit einer Steigerung der deutschen Ausfuhr gerechnet und sich zu einer solchen bei den Verhandlungen über das Abkommen vom 26. Juli 1934⁹ ausdrücklich verpflichtet. Diese optimistische Beurteilung der Entwicklungsfähigkeit der deutsch-schweizerischen Handelsbeziehungen hat sich leider, wie das aus den eingangs mitgeteilten Aussenhandelsziffern hervorgeht, nicht bewahrheitet. Die Deutsche Regierung lässt es dahingestellt sein, welche Faktoren im einzelnen diesen Rückgang verursacht haben. Jedoch muss die Deutsche Regierung in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass sie als wesentlichen Faktor für den Rückgang der deutschen Ausfuhr den Abschluss des ersten Verrechnungsabkommens vom 26. Juli 1934 betrachtet. Nur mit Rücksicht auf den über ein Jahr lang ausgeübten Druck und weil nach den ganzen Umständen mit der autonomen Einführung eines einseitigen Clearings gerechnet werden musste, hat Deutschland sich in dem Abkommen vom 26. Juli 1934 mit einem umfassenden Verrechnungsverkehr abgefunden. Die wiederholt geltendgemachten deutschen Bedenken einer sicher bald einsetzenden rückläufigen Bewegung der Ausfuhr wurden von schweizerischer Seite nicht beachtet. Unter diesen Umständen kann nicht der Vorwurf erhoben werden, dass Deutschland ein «Verschulden» daran trifft, wenn es zeitweise seine Devisenverpflichtungen gegenüber der Schweiz nicht vollständig erfüllen konnte.

II.

Seit dem 1. August 1934¹⁰, d. h. seit dem Bestehen eines umfassenden deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehrs für Zahlungen aus dem Waren-, Kapital- und Reiseverkehr haben sich die Verhältnisse folgendermassen entwickelt, wobei davon abgesehen werden kann, die Einzelheiten des Abkommens über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr vom 26. Juli 1934 und der Zusatzvereinbarung vom 8. Dezember 1934¹¹ zu erörtern. Beim Abschluss des

9. Cf. n° 53, n. 13.

10. Date d'entrée en vigueur de l'accord du 26 juillet 1934.

11. Cf. n° 84.

Verrechnungsabkommens vom 26. Juli 1934 rechnete man auf schweizerischer Seite mit monatlichen Durchschnittseinzahlungen von mindestens 35 Mill. sfrs, die folgendermassen verteilt werden sollten:

Waren einschliesslich Nebenkosten;	14 Mill. sfrs
Reiseverkehr einschliesslich Studien- und Unterstützungsgelder;	3 Mill. sfrs
Zinsen für lang- und mittelfristige Forderungen;	8 Mill. sfrs
Reichsbankanteil (insbesondere für Stillhaltung und Rohstoffanteil);	5 Mill. sfrs
Transithandel und Amortisationsquote	<u>5 Mill. sfrs</u>
	35 Mill. sfrs

In der Zeit vom 1. August 1934 bis 31. Dezember 1934 erfolgten jedoch nur Einzahlungen in Höhe von durchschnittlich 30 Mill. sfrs, sodass sich bereits in den ersten fünf Monaten ein Fehlbetrag von 25 Mill. sfrs gegenüber dem Voranschlag ergab. Durch das Abkommen vom 8. Dezember 1934 sollte der Verteilungsschlüssel verbessert werden, weil man nunmehr nur mit monatlichen Durchschnittseinzahlungen von etwa 30 Mill. sfrs rechnete. Auch diese Erwartung erfüllte sich nicht; vielmehr betrug die Einzahlungen auf das Sammelkonto in den ersten vier Monaten des Jahres 1935 monatlich im Durchschnitt nur 24,8 Mill. sfrs. Der kleinere Teil dieses Unterschiedes erklärt sich daraus, dass die Einzahlungen für die deutsche Kohleneinfuhr seit 1. Januar 1935 auf das Reiseverkehrskonto abgezweigt wurden. Infolge dieser ständig sinkenden Einzahlungen war es nicht möglich, die am 1. Januar 1935 bestehenden Rückstände

auf Warenkonto in Höhe von	9,6 Mill. sfrs
auf Transitkonto von (Geschätzt)	25 Mill. sfrs
und die Transfer-Vorschüsse (Geschätzt) auf	<u>23 Mill. sfrs</u>
	57,6 Mill. sfrs

neben dem laufenden Verkehr zu tilgen. Die Verschuldung stieg im Gegenteil bis zum Inkrafttreten des deutsch-schweizerischen Verrechnungsabkommens vom 17. April 1935¹²

auf Warenkonto auf	29,5 Mill.-sfrs
auf Reiseverkehrskonto auf	18,3 Mill.sfrs
(nicht durch Kohlenausfuhr gedeckte Reisezahlungsmittel)	
dazu Transitrückstände (geschätzt)	25 Mill. sfrs
schweizerische Transfervorschüsse (nach schweizerischer Schätzung)	<u>38 Mill. sfrs</u>
	110,8 Mill. sfrs

Das Verrechnungsabkommen vom 17. April 1935 hätte dann ein Instrument zur Durchführung der Zahlungen des laufenden Verkehrs und zur Abdeckung der Rückstände werden können, wenn die durchschnittlichen Monatseinzahlungen sich wenigstens auf der Höhe des Vorjahres gehalten hätten. Auch diese besonders von der schweizerischen Delegation ausgesprochene Hoffnung wurde

12. Cf. n° 118, n. 3.

durch die tatsächliche Entwicklung der Dinge enttäuscht. In der Zeit vom 1. Mai 1935 bis 31. März 1936 betrugen die monatlichen Durchschnittseinzahlungen auf Sammelkonto nur 23,7 Mill. sfrs. Da sich Deutschland verpflichtet hat, den schweizerischen Gläubigern, die keine Barausschüttungen erhalten, 4%ige Schuldverschreibungen der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden anzubieten, mussten derartige Schuldverschreibungen innerhalb des ersten Jahres des neuen Abkommens in der Höhe von etwa 38,0 RM. Mill. ausgegeben werden. Dazu traten rd. 12 Mill. sfrs noch nicht abgewickelte Zahlungen aus dem Kapitalverkehr. Da inzwischen die Rückstände

Auf Warenkonto;	20,4 Mill. sfrs
auf Reiseverkehrskonto	25,4 Mill. sfrs
die Transitrückstände (geschätzt)	17,2 Mill. sfrs
	<u>63,0 Mill. sfrs</u>

betrugen, belief sich die Gesamtverschuldung am 1. April 1936 auf etwa 122 Mill. sfrs. Zur Veranschaulichung der dargestellten Entwicklung bezieht sich die Deutsche Regierung auf die im XII. Bericht des Bundesrats an die Bundesversammlung vom 27. März 1936 veröffentlichten Zahlen¹³ über die seit Beginn des Verrechnungsverkehrs mit Deutschland, d. h. vom 1. August 1934 bis 29. Februar 1936, vorgenommenen Auszahlungen an die schweizerischen Gläubiger:

	sfrs.
Für Waren und Nebenkosten im Warenverkehr	315 013 783,88
Für Zinsen gemäss Transferabkommen	99 750 557,43
Für Reiseverkehr einschliesslich Unterstützungen	93 181 463,55.

Da am 29. Februar 1936 etwa 18 Mill. sfrs Transitrückstände und 19 Mill. sfrs Warenrückstände vorhanden waren, sind von etwa 352 Mill. sfrs 315 Mill. durch Auszahlungen an die schweizerischen Warengläubiger abgewickelt worden, d. h. etwa 90 v. H. Für Zinsen- und sonstige Vermögenserträge wurden zu Gunsten schweizerischer Gläubiger bis zum 29. Februar 1936 bei der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden etwa 235 Mill. RM. oder 289 Mill. sfrs eingezahlt. Von diesen 289 Mill. sfrs wurden also knapp 100 Mill. sfrs durch Auszahlungen an die schweizerischen Gläubiger abgewickelt, während 189 Mill. sfrs d. h. etwa $\frac{2}{3}$ ungeregelt blieben¹⁴. Dabei ist nicht berücksichtigt, dass die Einzahlungen an die

13. *Il s'agit du rapport sur les mesures prises en application de l'arrêté fédéral du 14 octobre 1933* (FF, 1936, I, pp. 548—591).

14. *Dans une notice, datée du 15 mai 1936, W. Stucki relève une erreur contenue dans les chiffres cités:*

Ich hatte gestern in einem Gespräch mit dem Deutschen Geschäftsträger darauf aufmerksam gemacht, dass unseres Erachtens die auf Seite 11 des deutschen Memorandums vom 11. Mai 1936 (*sic; il date du 9 mai 1936*) enthaltenen Ziffern über die Einzahlungen bei der Deutschen Konversionskasse unmöglich stimmen können. Herr Legationsrat Dankwort teilt mir soeben mit, dass in der Tat ein bedauerliches Versehen zu absolut unrichtigen Ziffern geführt habe. Deutschland korrigiert somit den 2. und 3. Satz auf Seite 11 des Memorandums wie folgt: «Für Zinsen und sonstige Vermögenserträge wurden zu Gunsten schweizerischer Gläubiger bis zum 29. Februar 1936 bei der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden etwa 139 Millionen RM. oder 170 Millionen sfrs eingezahlt. Von diesen 170 Millionen sfrs wurden also knapp 100 Millionen sfrs durch Auszahlungen an die schweizerischen Gläubiger abgewickelt, während 70 Millionen sfrs, d. h. etwa $\frac{2}{5}$ ungeregelt blieben.»[...] (E 2001 (C) 4/161.)

Konversionskasse dadurch erheblich geringer geworden sind, dass ein Teil der schweizerischen Gläubiger seine Zinsforderungen bei den deutschen Schuldern stehenliess. Der Saldo auf dem Reiseverkehrskonto betrug am 29. Februar 1936 etwa 30 Mill. sfrs, sodass von dem Gesamtumsatz von etwa 123 Mill. sfrs seit der Einrichtung dieses Kontos nur $\frac{3}{4}$ geregelt wurden, während $\frac{1}{4}$ infolge unzureichender Kohlenbezüge nicht abgedeckt werden konnte.

III.

Diese völlig negative Entwicklung des Verrechnungsverkehrs zwingt die deutsche Regierung die Grundlagen der bestehenden Regelung zu überprüfen. Nach den Erfahrungen der letzten Jahre ist es verfehlt, durch Teil- oder Zusatzvereinbarungen einzelne Schwierigkeiten aus dem Wege räumen zu wollen. Ebenso erscheint es unzweckmässig, sich durch neue Vereinbarungen lediglich dem augenblicklichen Stand der Dinge anzupassen. Die abgeschlossenen Abkommen haben bewiesen, dass bei den bisher ständig absinkenden Zahlen des Handelsverkehrs die Übernahme bestimmter Leistungen nur dazu führt, dass die deutsche Verschuldung weiter zunimmt.

Bei dieser Sachlage glaubt die Deutsche Regierung sich zu der Forderung berechtigt, dass der schweizerische Standpunkt von der Notwendigkeit der bilateralen Behandlung der gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen weiter verfolgt und in einer solchen Weise praktisch zur Anwendung gebracht wird, dass jede weitere Neuverschuldung Deutschlands vermieden wird. Deutschland ist bereit, den gegenwärtigen Erlös seiner Ausfuhr nach der Schweiz (einschliesslich der Kohlenausfuhr, aber abzüglich des Wertes der in den Ausfuhrwaren enthaltenen ausländischen Rohstoffe) der Schweizerischen Bundesregierung zur Verteilung auf die einzelnen Gläubigergruppen auf Grund noch zu treffender Vereinbarungen zur Verfügung zu stellen und die Schweiz auch an dem Erlös einer Ausfuhrsteigerung für deutsche Waren angemessen zu beteiligen. Die Auffassung des Schweizerischen Bundesrats darüber, in welchem Umfang und in welcher Reihenfolge die einzelnen schweizerischen Gläubigergruppen an dem verfügbaren Devisenaufkommen teilnehmen sollten, haben sich im Laufe der letzten Jahre gewandelt. Während nach der Einführung des deutschen Transfermoratoriums die Schweiz zunächst die volle Befriedigung des Kapitaldienstes verlangte, entschied sie sich in den Verhandlungen im Frühjahr 1935 für eine Bevorzugung der Interessen der «Arbeit» (Warengläubiger und Fremden Gewerbe) vor dem «Kapital»¹⁵. Die Deutsche Regierung ist der Auffassung, dass die Verteilung der deutschen Ausfuhrerlöse auf die drei grossen Gläubigergruppen in erster Linie eine Angelegenheit der Schweiz ist. Sie möchte aber keinen Zweifel darüber lassen, dass ihr Angebot das äusserste Entgegenkommen darstellt und unter der ausdrücklichen Bedingung erfolgt, dass damit zugleich ausnahmslos sämtliche Ansprüche gegen deutsche Schuldner auf Zahlungen nach der Schweiz ausgeglichen werden. Durch den deutschen Ausfuhrerlös müssten danach vor allem folgende schweizerische Forderungen bedient werden:

15. Cf. n° 118.

9 MAI 1936

685

Warenausfuhr nach Deutschland
 (einschliesslich Strom- und Nebenkosten);
 Kapitaldienst und zwar
 Zinsen für kurzfristige Kredite (Stillhaltung),
 Zinsen für mittel- und langfristige Kredite
 einschliesslich Anleihen, Frankengrundsschulden
 und sonstige unter das Transfermoratorium
 fallende Vermögensanlagen;
 Grenzverkehr;
 Versicherungsverkehr;
 Reiseverkehr.

Daneben müsste für eine Abtragung der Rückstände auf den verschiedenen Konten Vorsorge getroffen werden.

Im übrigen muss sich die Deutsche Regierung vorbehalten, bei den bevorstehenden Verhandlungen alle Fragen wieder aufzunehmen, die in den bisherigen deutsch-schweizerischen Verhandlungen noch keine befriedigende Lösung gefunden haben.

Die Deutsche Regierung möchte diese Darlegung nicht abschliessen, ohne gegenüber dem Schweizerischen Bundesrat der Hoffnung Ausdruck zu geben, dass die kommenden Verhandlungen eine zufriedenstellende Gesamtregelung aller Fragen auf der Grundlage der oben dargelegten Auffassung ermöglichen werden. Diese Verhandlungen werden von der deutschen Seite mit dem Ziel geführt werden, die langjährigen engen deutsch-schweizerischen Wirtschaftsbeziehungen auch über die in den letzten Jahren im Zahlungsverkehr entstandenen Schwierigkeiten hinaus fortzusetzen und weiter auszubauen.

ANNEXE

J.I. 131, Archiv-Nr. 24

Conférence du 14 mai 1936

Besprechung des Memorandums der deutschen Regierung über den Verrechnungsverkehr vom 9. Mai 1936

[...]¹⁶*Minister Stucki:*

[...]

Die heutige Besprechung hat den Zweck, die Meinung der Anwesenden über die Frage zu erfahren, ob der Bundesrat auf Grund dieses Memorandums auf Verhandlungen eintreten soll oder nicht. Wenn diese Frage bejaht wird, welche sollen dann die allgemeinen Richtlinien der Schweiz

16. *En présence des représentants des Départements politique et de l'Economie publique, de la Banque nationale, du Vorort de l'Union suisse du Commerce et de l'Industrie, du consortium des banques, de la Fédération suisse du tourisme et de l'Association des compagnies suisses d'assurances, W. Stucki résume les négociations avec l'Allemagne à partir du mois d'octobre 1935. Elles ont porté sur le tourisme et la création d'une réserve de guerre en charbon. Mais très vite, en mars 1936, il est devenu clair que le Reich envisage la révision de l'accord de compensation en général. Le mémorandum du 9 mai 1936 représente pour W. Stucki l'aboutissement de toutes les manœuvres employées par H. Schacht pour pouvoir renégocier les modalités du trafic germano-suisse.*

sein und wenn eine schriftliche Antwort nötig ist, welche Punkte sollen in den Vordergrund gestellt werden?

Das Memorandum bedeutet gegenüber dem ursprünglichen Plan von Dr. Schacht eine Art Rückzugsgefecht oder ein Umgehungsmanöver. Von der ursprünglichen Forderung einer Herabsetzung des Nominalbetrages der schweizerischen Finanzforderungen ist nicht mehr die Rede. Das Memorandum stellt hauptsächlich folgende Punkte in den Vordergrund:

1. Die Notwendigkeit, jedes weitere Ansteigen der Verschuldung Deutschlands der Schweiz gegenüber endgültig zu verhindern.

2. Das Memorandum geht von der Voraussetzung aus, dass sämtliche Leistungen deutscher Schuldner über den Verrechnungsverkehr geleitet werden müssen, auch diejenigen, die heute ausserhalb des Verrechnungsverkehrs stehen.

3. Es zeigt sich aus dem Memorandum das Bestreben, die Devisenspitze der Reichsbank unter dem Titel Rohstoffanteil wesentlich zu erhöhen.

4. Das Memorandum stellt den Grundsatz auf, die Schweiz solle die Beträge, die zur Befriedigung der schweizerischen Gläubiger zur Verfügung stehen, selber unter die verschiedenen Interessentengruppen verteilen. Dieser Grundsatz ist von ganz besonderer Bedeutung, da er vollkommen neu ist. Im Memorandum wird behauptet, von schweizerischer Seite sei der Standpunkt verfochten worden, Arbeit gehe vor Kapital. Dieser Grundsatz wurde Deutschland nicht durch den Bundesrat aufgedrängt, sondern wurde von den Deutschen selbst aufgegriffen. Es ist selbstverständlich, dass Dr. Schacht darauf spekuliert, dass die verschiedenen Interessentengruppen in der Schweiz miteinander Streit bekommen, und dass die Exporteure und die Hoteliers noch eine weitere Herabsetzung des Anteils der Finanzgläubiger durchsetzen werden. Er hofft, dass so die Finanzgläubiger für eine Herabsetzung des Nominalbetrages ihrer Forderungen und für die Annahme neuer Vorschläge mürbe gemacht würden.

5. Ein weiteres wesentliches Merkmal des Memorandums besteht darin, dass unter dem Vorwand, jede weitere Verschuldung müsse aufhören, auch die kleinste Berücksichtigung des schweizerischen Forderungsanspruches gleichzeitig die Tilgung des Anspruches bedeuten solle. Selbst wenn der schweizerische Finanzgläubiger nur ein halbes Prozent Zins erhält, wäre sein Anspruch damit abgegolten. Er könnte weder Funding Bonds noch Sperrmark für den nicht transferierten Teil erhalten. Es handelt sich also nicht nur darum, die Transferierung der Guthaben schweizerischer Gläubiger zu regeln; die Deutschen wollen alle Ansprüche der schweizerischen Gläubiger auf die Beträge, die nicht transferiert werden, verneinen.

Es wäre heute noch zu früh, darüber zu diskutieren, wie der Anteil, der den schweizerischen Gläubigern zukommt, verteilt werden soll. Die heutige Besprechung hat den Zweck, die Frage abzuklären, ob man auf der Grundlage des deutschen Memorandums überhaupt auf Verhandlungen eintreten will und welche Gegenposition in der schriftlichen Antwort eingenommen werden soll. Aus diesem Grunde bittet der Sprechende die Anwesenden, sich über die allgemeine Lage auszusprechen.

[...]¹⁷

Minister Stucki:

Seines Erachtens ist die Situation ernster als sie von den Anwesenden beurteilt wird. Er hat die bestimmte Überzeugung, dass bei gewissen massgebenden Kreisen Deutschlands zwei Punkte beachtet werden müssen, die für die Stellung der Schweiz von wesentlicher Bedeutung sind:

1. Herrscht in Deutschland eine Katastrophenmentalität, die alle Hemmungen über Bord geworfen hat. Überlegungen wie die Erhaltung freundschaftlicher Beziehungen, der schlechte Eindruck des deutschen Vorgehens auf die Weltmeinung, die Innehaltung von Rechtsverpflichtungen spielen keine Rolle mehr. Sodann herrscht in den massgebenden Kreisen in Berlin ein eigentlicher Hass gegen die Schweiz. Dieser Hass erklärt sich aus der Niederlage, die Deutschland unzweifelhaft

17. *Tous les participants prennent la parole. H. Homberger, du Vorort de l'Union suisse du Commerce et de l'Industrie et A. Jöhr, du consortium des banques, souhaitent la poursuite des négociations, les autres ne s'expriment pas sur ce point ou exigent des conditions préalables à toute discussion, comme G. Bachmann de la Banque nationale. Sur cela, W. Stucki manifeste clairement son opinion sur le Reich et les exigences que la Suisse doit maintenir à tout prix.*

in der Gustloff-Affaire¹⁸ erlitten hat und aus der Stellungnahme der schweizerischen Presse in der Frage der Rheinlandbesetzung¹⁹ durch die deutschen Truppen. Bisher machte Schacht sehr viele Schwierigkeiten, aber man hatte doch den Eindruck, dass er es mit der Schweiz nicht verderben wollte. Jetzt ist eine ganz wesentliche Änderung eingetreten. Schacht will den nationalsozialistischen Machthabern zeigen, dass er ein starker Mann ist. Man will mit diesen ewigen Meckerern, als die man die Schweizer betrachtet, nichts mehr zu tun haben. Göring, der jetzt vor Schacht gestellt ist, ist auch ein ausgesprochener Schweizerhasser. Deutschland wird nicht davor zurückschrecken, sämtliche wirtschaftlichen Beziehungen mit der Schweiz abubrechen. Dieser Bruch wäre wieder eine Gelegenheit, dem Parteivolk zu zeigen, wie stark und mächtig die deutsche Aussenpolitik ist.

Schacht behauptet, dass er bei einem vollständigen Bruch alles zu gewinnen und nichts zu verlieren habe. Der Einwand, er verliere den Warenexport nach der Schweiz, gelte ihm nichts; dann gewinne er die Rohstoffquote²⁰, die er auf $\frac{1}{3}$ schätzt. Er behauptet, auf der anderen Seite bekomme er keine Rohstoffe aus der Schweiz, die für Deutschland wichtig seien. Der Umstand, dass wir gewisse Mengen Rohaluminium, Garne, Uhrenfournituren usw. nach Deutschland ausführen, wird bei der jetzigen Situation überhaupt nicht ins Gewicht fallen.

Wenn man die Popularität suchen würde, könnte man die Gelegenheit zu einer grossen Auseinandersetzung mit Deutschland ausnützen. Wir müssen uns aber darüber Rechenschaft geben, dass wir äusserst schwach und verwundbar sind. Die Konferenz vom 9. März²¹ hat gezeigt, dass alle Wirtschaftskreise einen Bruch mit Deutschland für unerwünscht halten.

Die Trümpfe, die von den verschiedenen Herren angeführt wurden, sind nicht ausschlaggebend. Der Haupttrumpf, die Wareneinfuhr, kann gar nicht gespielt werden. Es ist unmöglich, die Einfuhr deutscher Waren zu stoppen. Wir brauchen sie, um die Rückstände im Warenexport zu liquidieren und auch um den Vorschuss des Bundes auf dem Reiseverkehrskonto²² abzutragen. Ein Verbot der Ausreise nach Deutschland wird auch nichts fruchten und würde den schweizerischen Finanzgläubigern noch schaden. Da die Stellung der Schweiz schwach ist, muss sie sich vor der Illusion bewahren, sie könne die deutschen Forderungen wesentlich herabdrücken. Man hat sich auf die Rechtsfrage berufen. Selbst wenn das Verrechnungsabkommen gekündigt wird, bleiben gewisse Abkommen bestehen. Deutschland wird sich aber um diese Verpflichtungen nicht kümmern. Es wird eine dürftige Begründung für die Ablehnung seiner Verpflichtungen geben und dann steif auf seinem Standpunkt beharren. Wenn Deutschland schon den Grossmächten den Locarno-Pakt vor die Füsse geworfen hat, wird es sich auch nicht scheuen, der kleinen Schweiz gegenüber seine Verpflichtungen zu verleugnen.

Wie sollen wir uns zu dem Memorandum als solchem stellen? Es ist hervorgehoben worden, dass

18. Cf. n^{os} 204 et 210.

19. Le 7 mars 1936.

20. Le 23 mai 1936 se tient à Berne une conférence entre les délégués allemands et suisses. Sur la quote-part en matières premières, W. Stucki déclare:

[...] Über die Rohstoffquote besteht eine Meinungsverschiedenheit wie schon vor einem Jahr. Wäre die deutsche Theorie richtig, dann würde ein unüberwindbarer Widerspruch bestehen zwischen dem deutschen Bestreben, den Export nach der Schweiz zu fördern und andererseits darin, dass, je mehr Deutschland exportiert, desto grösser seine Opfer sind, die in den Exportwaren liegen. Die Schweiz müsste also den Export von Deutschland nach der Schweiz möglichst auf die gleiche Quote wie die Ausfuhr von der Schweiz nach Deutschland reduzieren. Eine Diskussion hierüber kann aber heute wie vor einem Jahr nicht zu einem praktischen Resultat führen. [...] (J.I. 131/22—24.) Cf. aussi n^o 247, n.6.

21. Sur la révision de l'accord de compensation avec l'Allemagne, avec la participation des départements fédéraux concernés, de représentants de la Banque nationale, du commerce, de l'industrie et du tourisme, des associations patronales, ouvrières et paysannes, des groupements d'intérêt comme l'Union des exportateurs d'énergie électrique et la Fédération suisse des importateurs et du commerce de gros. Voir le procès-verbal de cette séance, in. J.I. 131/22—24.

22. Les arriérés de l'Allemagne pour les voyages des Allemands en Suisse s'élèvent à 26,7 millions de frs. au 30 avril 1936. Cf. la notice sur le mémoire allemand in E 2001 (C) 4/161.

wir seit dem Erlass des Transfermoratoriums²³ den bilateralen Standpunkt vertreten haben. Das ist richtig. Es handelt sich aber um den bilateralen Standpunkt im Transfer und nicht in der Frage der Tilgung der deutschen Schulden. Man hat schweizerischerseits gesagt, dass in bezug auf den Transfer die Gläubiger, die Deutschland Devisen liefern, nicht so behandelt werden können, als wie diejenigen, die keine Devisen nach Deutschland fließen lassen. Diesen Standpunkt haben wir auch praktisch durchgeführt. Wir haben Deutschland selbst die Beträge zur Verfügung gestellt, die es zur Bezahlung der Stillhaltezinse, der Zinsen für Frankengrundsulden usw. brauchte. Die Schweiz erklärte den bilateralen Standpunkt im Transfer, aber nur im Transfer, einnehmen zu wollen.

Die Schweiz muss sich auf den Standpunkt stellen, dass alle deutschen Forderungen an die Schweiz, nicht nur diejenigen aus dem Warenverkehr, sondern auch die Aktivzinsen, die Forderungen aus dem kleinen Grenzverkehr, aus dem Versicherungsverkehr etc. zur Befriedigung der schweizerischen Gläubiger dienen sollten. Wenn dann der gesunde Menschenverstand waltet, soll ein Teil der Zahlungen zwar kalkulatorisch in den Verrechnungsverkehr einbezogen werden, aber praktisch nicht der Überweisung über den Clearing unterworfen sein. In dieser Hinsicht müssen die Deutschen ihren Standpunkt ändern. Von schweizerischer Seite muss in diesem Punkt eine Gegenoffensive gemacht werden. Wir müssen verlangen, dass rechnerisch auch das in den Verrechnungsverkehr hineingenommen wird, was von schweizerischen Reisenden in Schweizerfranken (nicht in Registermark) in Deutschland ausgegeben wird.

Die zwei Hauptschwierigkeiten bestehen in folgenden Punkten:

Wir werden den Standpunkt nicht anerkennen, dass durch eine nur teilweise Zahlung an den schweizerischen Gläubiger seine ganze Forderung abgegolten wird. Der deutsche Schuldner zahlt 100 an die Konversionskasse ein, der schweizerische Gläubiger erhält davon 10 und das Reich will 90 behalten.

In dieser Hinsicht können wir keine Konzessionen machen und müssen am Anspruch auf Sperrmark oder Funding-Bonds festhalten. Von schweizerischer Seite muss dort die Diskriminierung zurückgewiesen werden. Es ist zwar kaum anzunehmen, dass Deutschland sich zur Ausgabe von Funding Bonds bereit erklärt. Es bleibt aber dem schweizerischen Gläubiger mindestens der theoretische Anspruch. Ein glatter Verzicht kann ausgeschlossen angenommen werden.

Der zweite Punkt ist die Rohstoffquote. Wenn wir auf diese Frage eintreten, können wir nur verlieren. Auch wenn man nur die Differenz zwischen der schweizerischen und der deutschen Rohstoffquote annimmt, kommt man zu keinem Ergebnis. Wir werden uns gegen diese Rohstofftheorie wehren müssen und zwar hauptsächlich mit der Begründung, dass bei dieser Theorie jeder Export schädlich und jeder Import nützlich wäre. Der Sprechende hofft, dass der deutsche Standpunkt in der Frage der Rohstoffquote eine Gegenoffensive bedeutet. Da trotz allen Mahnungen in den schweizerischen Zeitungen über die Konferenz vom 9. März berichtet und diskutiert wurde und dabei auch die Frage einer Herabsetzung der freien Quote der Reichsbank²⁴ aufgeworfen wurde, will Schacht zum vorneherein seine taktische Stellung in dieser Hinsicht so gut als möglich gestalten.

Wie soll schweizerischerseits vorgegangen werden? Die Deutschen haben viel Zeit gebraucht für ihr Memorandum. Sie wünschen und erwarten eine schriftliche Antwort²⁵. Wir haben diesbezüglich keine bindende Zusage gemacht. Die Meinungen hier scheinen geteilt zu sein. Man kann triftige Gründe gegen eine schriftliche Antwort geltend machen. Es ist aber sicher vorteilhafter, die wesentlichen Punkte schriftlich festzulegen. Zu diesen wesentlichen Punkten gehört vorerst die Stellungnahme zur bilateralen Behandlung. Wir müssen ausdrücklich erklären, dass wir auch heute noch auf dem Standpunkt der Bilateralität stehen. Man kann den Deutschen nicht das Argument in die Hände spielen, wir hätten den bilateralen Standpunkt nur solange eingenommen, als er uns nützen könnte. Wir müssen anerkennen, dass Deutschland nicht mehr transferieren kann, als es von der Schweiz *auf irgend eine Weise* bekommt.

23. Cf. DDS vol. 10, n° 297.

24. Sur cette question, cf. les n°s 109, 110 et 112.

25. La réponse se fera sous forme de note rédigée par W. Stucki et datée du 18 mai 1936; cf. E 2001 (C) 4/161 et J.I. 131/22—24. Le Conseil fédéral souhaite que les négociations pour un nouvel accord soient immédiatement entamées.

12 MAI 1936

689

In zweiter Linie müssen wir in der schriftlichen Antwort ausdrücklich feststellen, dass wir niemals anerkennen können, dass die ganze Schuld durch die transferierten Teilzahlungen getilgt ist. Es handelt sich nicht darum, ein allzu umfangreiches Dokument auszuarbeiten. Es sollen nur einige grundsätzliche Fragen erwähnt werden.

Soll man in diesem Memorandum die Frage der in der Schweiz liegenden deutschen Kapitalien zur Sprache bringen? Dieses Problem ist schon mehrere Male intern und auch mit dem Gegner besprochen worden. Die Reaktion der Deutschen ist bekannt. Es wirkt auf sie wie ein rotes Tuch, wenn man von den deutschen Kapitalien in der Schweiz spricht. Bei der heutigen Stimmung wäre es gefährlich, in der schriftlichen Antwort auf das Memorandum diesen Fragenkomplex aufzuwerfen.

Soll man in der schriftlichen Antwort die Bindungen erwähnen, die Deutschland ausserhalb des Verrechnungsabkommens eingegangen ist? Der Sprechende wäre der Ansicht, dass man diese ausserhalb des Verrechnungsverkehrs bestehenden Verträge kurz erwähnt.

[...]²⁶

26. W. Stucki demande aux participants de lui livrer toutes les indications nécessaires à l'élaboration de la réponse au Reich. Dans le fonds Stucki (J.I.131/22—24) se trouvent ainsi un mémoire de A. Jöhr, et un autre de l'Association suisse du tourisme. Une notice de H. König datée du 13 mai 1936 fait état des paiements des intérêts versés sur le compte de la caisse de compensation du Reich auprès de la Banque nationale suisse; cf. E 2001 (C) 4/160.